



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Diego Pasqua Mellado
Abteilungsleiter, EEAS.BA.HR.2
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
9A R.P. Schuman
1046 Brüssel
Belgien

Brüssel, den 9. Dezember 2016
WW/ALS/xx/ D(2016) C **2016-0769**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle über die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von abgeordneten nationalen Sachverständigen am Hauptsitz des EAD und bei den EU-Delegationen (Fall 2016-0769)

Am 5. August 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“) für eine Vorabkontrolle über die Auswahl, Einstellung und Verwaltung von abgeordneten nationalen Sachverständigen beim Europäischen Auswärtigen Dienst („**EAD**“) und bei den EU-Delegationen („**Delegationen**“).

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung¹ von Personal herausgegeben hat, geht er bei der Bewertung der Verarbeitungstätigkeit hauptsächlich auf die Aspekte ein, bei denen die Verarbeitungen von den Leitlinien abweichen oder anderweitig verbessert werden sollten.

1. Sachverhalt und Analyse

Nach dem Verständnis des EDSB ist der Hauptsitz des EAD („**HS**“) mit der Bearbeitung dieser Art von freien Stellen betraut, unabhängig davon, ob die Stelle beim EAD am HS oder bei einer Delegation ausgeschrieben ist. In der Meldung wird erwähnt, dass der EAD (HS) der für die

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, abrufbar auf der Website des EDSB in der Rubrik Aufsicht, Thematische Leitlinien.

Verarbeitung Verantwortliche ist und die Delegation des jeweiligen Drittlandes und der internationalen Organisation als für die Verarbeitung Mitverantwortliche fungiert. Unter Punkt 5 der Datenschutzerklärung wird lediglich der EAD (HS) als für die Verarbeitung Verantwortlicher genannt, aber nicht die Delegationen. Die Delegationen könnten jedoch als für die Verarbeitung Mitverantwortliche fungieren, wenn sie an der Einstellung eines abgeordneten nationalen Sachverständigen beteiligt sind. In der Datenschutzerklärung sollte daher explizit erwähnt werden, dass der EAD (HS) der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und je nach freier Stelle die Delegation, die die Einstellung vornimmt, die für die Verarbeitung Mitverantwortliche sein kann.

Darüber hinaus werden sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung unter Empfänger von Daten der Delegationsleiter und der Verwaltungsleiter bei den EU-Delegationen als Auftragsverarbeiter (von Lebensläufen und sonstigen Unterlagen) genannt. Der Begriff „Auftragsverarbeiter“² bezieht sich jedoch auf Outsourcing und nicht auf mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraute Bedienstete der Einrichtung. Der Delegationsleiter und der Verwaltungsleiter sind beim EAD angestellt und fallen somit unter die Definition des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Falls jedoch eine Delegation zum Beispiel einen externen Auftragnehmer mit der Durchführung des Auswahlverfahrens betraut, würde dieser externe Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter gelten³.

2. Schlussfolgerung

Der EDSB ist der Ansicht, dass kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das EAD sollte insbesondere:

- in der Datenschutzerklärung die Stellung der Delegation als mögliche für die Verarbeitung Mitverantwortliche klarstellen und
- die Information über den Delegationsleiter und den Verwaltungsleiter als Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung unter Empfänger von Daten streichen.

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass der EAD dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2016-0769 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(unterzeichnet)

Verteiler: Frau Emese SAVOIA-KELETI, Datenschutzbeauftragte

² Siehe Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung.

³ Gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 der Verordnung.